

Richtlinie über die Ehrung von Persönlichkeiten und Organisationen in der Stadt Hoyerswerda sowie die Würdigung von Geburtstagen und persönlichen Jubiläen

Der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda hat in seiner Sitzung am 28.09.2010 nachfolgende Richtlinie erlassen:

(Amtsblatt Nr. 629 vom 06.10.2010)

1. Arten der Ehrung

Zur öffentlichen Anerkennung und Ehrung langjähriger Verdienste bzw. besonderer Einzelleistungen kann der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda folgende Ehrungen vornehmen:

- Verleihung des Ehrenbürgerrechts,
- Verleihung einer Ehrenurkunde,
- Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Hoyerswerda,
- Verleihung der „Konrad-Zuse-Plakette“,
- Verleihung der „Günter-Peters-Ehrennadel“,
- Verleihung der „Martha“-Plastik.

Mit der Ehrung sind keine finanziellen Zuwendungen verbunden.

Darüber hinaus kann die Stadtverwaltung Geburtstage und persönliche Jubiläen von Bürgern der Stadt Hoyerswerda mit einem Glückwunsch und/oder Präsent würdigen. Die in dieser Richtlinie verwendeten Personenbezeichnungen gelten ungeachtet ihrer grammatikalischen Form gleichermaßen für Personen beider Geschlechter.

2. Ehrenbürgerrecht

Der Stadtrat kann Personen, die sich in besonderem Maße um die Entwicklung der Stadt Hoyerswerda oder das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Hoyerswerda verleiht. An die Verleihung sind höchste Ansprüche zu stellen. Die herausragenden Verdienste der zu ehrenden Person müssen der Stadt auch überregional zur Ehre gereichen. Die zu würdigenden Leistungen müssen überdurchschnittlich und beispielhaft sein und können z. B. auf kulturellem, wissenschaftlichem, sportlichem, technischem, politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem oder karitativem Gebiet liegen.

Das Ehrenbürgerrecht ist ein höchstpersönliches Recht. Besondere Rechte und Pflichten werden mit der Verleihung nicht begründet oder aufgehoben. Es wird an lebende Personen verliehen.

Ein Antrag zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts kann aus der Mitte des Stadtrates, vom Oberbürgermeister oder von Dritten über den Oberbürgermeister gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich, versehen mit einer eingehenden Begründung und sonstigen, für eine umfassende Beurteilung des Antrages erforderlichen, nachprüfbaren Unterlagen einzureichen. Eigenvorschläge sind nicht zulässig.

Der Antrag wird vom Oberbürgermeister dem Ältestenrat vorgelegt. Es erfolgen eine gemeinsame Prüfung und gegebenenfalls eine Einholung von Erkundigungen oder Anhörungen.

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt auf der Grundlage eines Stadtratsbeschlusses in öffentlicher Sitzung.

Zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist ein künstlerisch gestalteter und vom Oberbürgermeister unterschriebener und gesiegelter Ehrenbürgerbrief auszustellen. Dieser enthält den Namen des Geehrten, eine Würdigung seiner herausragenden Verdienste sowie Datum und Nummer des Stadtratsbeschlusses.

Die Ehrung findet in einem würdigen Rahmen in öffentlicher Form durch den Oberbürgermeister statt.

Über die vorgenommenen Ehrungen wird ein Register geführt.

3. Ehrenurkunde

a) Bürgern, die als ehrenamtliche Stadträte oder Ortschaftsräte mindestens 15 Jahre ihr Amt ausgeübt haben, wird – unter Beachtung des Punktes 8. b) – eine Ehrenurkunde verliehen.

Die Ehrung ist mit dem Ausscheiden aus dem Gremium oder dem Ehrenamt vorzunehmen.

b) Dem Oberbürgermeister wird das Recht eingeräumt, an verdienstvolle Bürger für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Ehrenurkunde zu verleihen.

4. Eintragung in das Goldene Buch

Für besondere Anlässe führt die Stadt Hoyerswerda ein Goldenes Buch.

Zur Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Hoyerswerda können Personen vorgeschlagen werden, die durch vorbildliches, bürgerschaftliches Verhalten Verdienste erworben oder sich durch beispielhafte Einzelleistungen dem Wohle der Stadt verdient gemacht haben.

Vorschlagsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.

Ehrenbürger und Träger der Konrad-Zuse-Plakette tragen sich jeweils am Tag der Verleihung in das Goldene Buch ein.

Dem Oberbürgermeister wird das Recht eingeräumt, anlässlich von Arbeitsbesuchen von Bundespräsident, Bundeskanzler oder Ministerpräsidenten der Bundesländer sowie anderen Würdenträgern diese sich in das Goldene Buch eintragen zu lassen.

Die Entscheidung über die Eintragung in das Goldene Buch trifft der Oberbürgermeister. Der Stadtrat wird über die Eintragung informiert.

5. „Konrad-Zuse-Plakette“

Zu Ehren von Konrad Zuse und zur Erinnerung an die großen Verdienste, die er als Erfinder und Erbauer der ersten arbeitsfähigen programmgesteuerten Rechenmaschine der Welt erworben hat, stiftet die Stadt Hoyerswerda die „Konrad – Zuse – Plakette“ für Verdienste bei der Pflege und Verbreitung des Erbes ihres Ehrenbürgers Konrad Zuse.

Die Plakette wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich besonders bei der Pflege und Verbreitung des Zuse-Erbes verdient gemacht haben. Besonderer Wert wird dabei auf eine populärwissenschaftliche Verbreitung der Verdienste von Konrad Zuse gelegt.

Die „Konrad-Zuse-Plakette“ ist vergoldet und hat einen Durchmesser von 40 mm sowie eine Stärke von 2 mm. Die Medaille trägt auf der Vorderseite die erhobene Prägung „+ Z –“ mit der Umschrift „Für die Verbreitung des Zuse - Erbes“ mit der Gravur des Namens des Preisträgers, auf der Rückseite das Stadtwappen von Hoyerswerda und in erhobener Prägung die Umschrift „Stadt Hoyerswerda“.

Die Plakette wird zusammen mit einer Urkunde überreicht, die die Verdienste des Preisträgers benennt.

Die Verleihung der „Konrad – Zuse – Plakette“ stellt eine hohe Würdigung dar und erfolgt in der Regel im Abstand von 2 Jahren. Sie ist nicht an ein bestimmtes Datum gebunden, erfolgt jedoch im Rahmen einer herausragenden Veranstaltung der Stadt.

Die Verleihung der „Konrad – Zuse – Plakette“ erfolgt durch den Stadtrat der Stadt Hoyerswerda auf Grundlage der Empfehlung des Kuratoriums mit einfacher Stimmenmehrheit.

Das Kuratorium wird vom Stadtrat gewählt. Vorsitzender ist der Oberbürgermeister. Die Fraktionen des Stadtrates entsenden je einen Vertreter in das Kuratorium. Weitere drei Mitglieder sollen Vertreter von Einrichtungen sein, die das Erbe von Konrad Zuse pflegen. Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

6. „Günter-Peters-Ehrennadel“

Die Stadt Hoyerswerda verleiht alle zwei Jahre, im Wechsel mit der „Martha“-Ehrung, für besonderes ehrenamtliches Engagement die "Günter-Peters-Ehrennadel".

Die Verleihung der „Günter-Peters-Ehrennadel“ für vorbildliches bürgerschaftliches Engagement soll eine Anerkennung für die vielen Bemühungen und den Arbeitsaufwand für die in hervorragender Weise dem Gemeinwohl dienenden Bürger bzw. Organisationen sein.

Vorschlagsberechtigt für die „Günter-Peters-Ehrennadel“ sind alle Hoyerswerdaer, sowohl Bürger als auch Vereine und Verbände.

Der Stadtrat entscheidet über die Verleihung der Auszeichnung.

Die Ehrung findet am 5. Dezember - dem "Tag des Ehrenamtes" statt. Es wird jeweils nur ein Bürger bzw. eine Organisation ausgezeichnet.

7. „Martha“-Ehrung

Die Stadt Hoyerswerda würdigt alle zwei Jahre im Wechsel mit der Verleihung der „Günter-Peters-Ehrennadel“ eine Frau aus Hoyerswerda für ihre besonderen Leistungen mit einer "Martha"-Plastik.

Diese Auszeichnung soll einer im Ehrenamt, in der Nachbarschaftshilfe, in Vereinen oder Verbänden oder einfach in der Allgemeinheit durch besonderes "Tätigsein" herausragenden weiblichen Persönlichkeit gelten.

Vorschlagsberechtigt für die „Martha“-Ehrung sind alle Hoyerswerdaer, sowohl Bürger als auch Vereine und Verbände.

Der Stadtrat entscheidet über die Verleihung der Auszeichnung.

Die Ehrung findet anlässlich des Internationalen Frauentages/Weltfrauentag statt.

8. Hinderungsgründe

- a) Eine Ehrung nach dem Tod ist nicht zulässig.
- b) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder einer Ehrenurkunde nach Punkt 3.a) ist an aktive Stadträte nicht möglich.

9. Aberkennung

Die Ehrung kann aus wichtigem Grund, insb. bei unwürdigem Verhalten, welches dem Ansehen der Stadt Hoyerswerda in erheblichem Maße schadet, wieder aberkannt werden.

Über die Aberkennung der Ehrung entscheidet der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung.

10. Würdigung von Geburtstagen und persönlichen Jubiläen

Bürger der Stadt Hoyerswerda, einschließlich der Ortsteile, sind aus Anlass von Geburtstagen und persönlichen Jubiläen wie folgt zu würdigen:

85. Geburtstag	-	Glückwunschsreiben des Oberbürgermeisters
90., 95. und 100. Geburtstag	-	Glückwunschsreiben und Präsent des Oberbürgermeisters
ab dem 101. Geburtstag-		jährliches Glückwunschsreiben und Präsent des Oberbürgermeisters

Aus Anlass der Diamantenen Hochzeit, der Eisernen Hochzeit, der Steinernen Hochzeit und der Gnadenhochzeit gratuliert der Oberbürgermeister mit einem Glückwunschsreiben und einem Blumenstrauß.

Die Würdigung erfolgt durch den Oberbürgermeister.

11. In-Kraft-Treten

Vorliegende Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Gleichzeitig treten

- der Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses zur städtischen Wahrnehmung von Geburtstagen und Würdigungen persönlicher Jubiläen vom 27.06.1991 (Beschluss-Nr.: 249-4-91/165/HA/FA),
- der Beschluss des Stadtrates zur Vergabe der „Günter Peters-Ehrennadel“ für vorbildliches ehrenamtliches Engagement in der Stadt Hoyerswerda vom 22.06.1999 (Beschluss-Nr.: 3000-IV-99/3),
- der Beschluss des Stadtrates zur „Martha-Ehrung“ vom 20.12.2005 (Beschluss-Nr.: 0268a-I-05/01),
- der Beschluss des Ortschaftsrates Bröthen/Michalken über Gratulationen zu Altersjubiläen vom 07.03.2005,
- der Beschluss des Ortschaftsrates Zeißig zur Verfahrensweise bei Geburtstagsjubiläen vom 16.12.2004,
- der Beschluss des Ortschaftsrates Knappenrode über die Festlegung der finanziellen Mittel zur Ehrung von Jubilaren in Knappenrode vom 10.06.2008,
- der Beschluss des Ortschaftsrates Dörghenhausen über die Änderung der Ausgaben zu Seniorengenerationen vom 26.03.2008,
- die Richtlinien für die Eintragung ins Goldene Buch der Stadt Hoyerswerda vom 15.05.1996,
- die interne Regelung der Ortsteilverwaltung Schwarzkollm zum Umgang mit Geburtstagen und Jubiläen älterer Bürgerinnen und Bürger im Ortsteil Schwarzkollm vom 05.07.2005, außer Kraft.

Hoyerswerda, 29.09.2010

Skora
Oberbürgermeister